

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung jeweils einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Hinblick auf die Veranstaltungen 1.) „Sommer im Museumsquartier 2012“ im Zeitraum vom 23.07.2012 bis 14.10.2012 und 2.) „Film Festival Wien 2012“ im Zeitraum vom 23.07.2012 bis 09.09.2012 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, vertreten durch die Regner Günther Rechtsanwälte GmbH, 1040 Wien, Rechte Wienzeile 31/7, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 23.07.2012 bis zum 14.10.2012 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2012“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 03.05.2012 bis zum 14.10.2012 stattfindende Veranstaltung "Sommer im Museumsquartier 2012" im Zeitraum ab dem 23.07.2012 begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung wie z.B. Öffnungszeiten, Standorte, Berichte über Ausstellungen oder Veranstaltungstipps und Tipps zur Anreise.

Es werden verschiedene Ticker gesendet, die regelmäßig über folgende Schwerpunkte informieren:

- MQ Story-Ticker: Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den "Sommer im MQ"
- MQ Event-Ticker: Informationen über Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, etc.
- MQ Kids Guide-Ticker: Alle Angebote für die Kleinsten

Die Sendezeiten für diese redaktionell aufbereiteten "Ticker" sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde, wobei Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die jeweilige Dauer beträgt mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Der Wortanteil beträgt tages- und uhrzeitabhängig zwischen 5 und 20 %.

Darüber hinaus wird zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mindestens viermal täglich der "MQ Besucherinfo-Ticker" mit Anreise, Ablauf, Infos etc. mit einer Mindestdauer von zumindest 20 bis 30 Sekunden gespielt.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens sechsmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als "Sommer im MQ – Radio" verwiesen.

Das Musikprogramm enthält entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger "Beats per Minute"-Rate: Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

2. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassungen nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** die für die Erteilung der Genehmigung nach Spruchpunkt 1. zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

6. Der Antrag des **Dr. Heinz-Peter Puff**, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 23.07.2012 bis zum 09.09.2012 für die Veranstaltung „Film Festival Wien 2012“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wird gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 28.01.2012 beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum vom 23.07.2012 bis zum 23.10.2012 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2012“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“.

Mit Schreiben vom 06.03.2012, eingelangt am selben Tag, beantragte Dr. Heinz-Peter Puff die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum vom 23.07.2012 bis zum 09.09.2012 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Film Festival Wien 2012“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“.

Mit Verfügung vom 19.03.2012 wurden die beiden Verwaltungssachen gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und den beiden Parteien am 22.03.2012 die Anträge wechselseitig zur Stellungnahme übermittelt.

Mit E-Mail vom 29.03.2012 schränkte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH den erwähnten Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk auf den Zeitraum vom 23.07.2012 bis zum 14.10.2012 ein.

Am 03.07.2012 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wurde zuletzt der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH für den Zeitraum vom 22.04.2012 bis zum 22.07.2012 für die Veranstaltung "Sand in the City" rechtskräftig zugeordnet (siehe diesbezüglich den Bescheid der KommAustria KOA 1.101/12-030 vom 16.03.2012).

2.1. Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2012“

Die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2012“, auf die sich der am 28.01.2012 gestellte Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bezieht, findet vom 03.05.2012 bis zum 14.10.2012 im Haupthof des Wiener Museumsquartiers in Wien statt und wird von der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH veranstaltet. Im Rahmen des „Sommers im Museumsquartiers 2012“ werden u.a. verschiedene Aktivitäten wie Bouleanlagen,

Outdoor Race (Autorennbahnfahren), „frame[o]ut digital summer screenings“ (Filmfestival), Modeschauen sowie ein eigenes Kinderprogramm angeboten.

2.2. Veranstaltung „Film Festival Wien 2012“

Die Veranstaltung „Film Festival Wien 2012“, auf die sich der von Dr. Heinz-Peter Puff am 06.03.2012 gestellte Antrag bezieht, findet vom 30.06.2012 bis zum 02.09.2012 am Rathausplatz in Wien statt. Die Veranstaltung, die zum 22. Mal stattfindet, bietet auf großflächiger Leinwand unterschiedlichste Filme. Den Schwerpunkt der Veranstaltung bilden Musik-, Opern- sowie Tanzfilme. Filmbeginn ist täglich bei Einbruch der Dunkelheit, kulinarisches Programm wird bereits ab 11:00 Uhr vormittags geboten.

2.3. Antragstellerin Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Zur Person der Antragstellerin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,83 % die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Mehrheitsgesellschafter der Jupiter Medien GmbH mit 92 % der Geschäftsanteile ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak; je 4 % der Geschäftsanteile stehen im Eigentum der österreichischen Staatsbürger Dr. Stefan Günther und Dr. Stephan Polster.

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Mehrheitseigentümerin (74,9 %) der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS betreibt. Je 12,55 % der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Klosterneuburg) übertragen. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Ein weiteres Tochterunternehmen der Jupiter Medien GmbH, die Entspannungsradio GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland, verfügt über eine Zulassung für bundesweites Digitalradio in Deutschland.

Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 1,37 %ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB+ und im analogen Kabel in München sowie auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikspartenprogramme. Das Programm „Deluxe Lounge“ der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen in Wien, darunter u.a. „Sand in the City 2011“ (KOA 1.101/11-019 vom 21.04.2011), „Sommer im MQ/10 Jahre MQ“ (KOA 1.101/11-089 vom 11.07.2011), „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ (KOA 1.102/11-091 vom 18.10.2011), „Winter im Museumsquartier 2011“ (KOA 1.101/11-095 vom 18.11.2011), „Wiener Silvesterpfad 2011“ (KOA 1.101/11-097 vom 27.12.2011) „Wiener Eistraum 2012“ (KOA 1.101/12-013 vom 16.01.2012) sowie "Vienna City Marathon 2012" und „Sand in the City“ (beide KOA 1.101/12-030 vom 16.03.2012).

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Geplantes Programm für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2012“

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2012“, die vom 03.05.2012 bis zum 14.10.2012 in Wien stattfindet, im Zeitraum ab dem 23.07.2012 bis zum Ende der Veranstaltung.

Das Programm „LoungeFM – das Sommer im MQ-Radio“ umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt; es ist auf Unterhaltungsmusik mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Es werden verschiedene Ticker gesendet, die regelmäßig über folgende Schwerpunkte informieren:

- MQ Story-Ticker: Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den "Sommer im MQ"
- MQ Event-Ticker: Informationen über Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, etc.
- MQ Kids Guide-Ticker: Alle Angebote für die Kleinsten

Die Sendezeiten für diese redaktionell aufbereiteten "Ticker" sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde, wobei Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die jeweilige Dauer beträgt mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Der Wortanteil beträgt tages- und uhrzeitabhängig zwischen 5 und 20 %.

Darüber hinaus wird zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mindestens viermal täglich der "MQ Besucherinfo-Ticker mit Anreise, Ablauf, Infos etc. mit einer Mindestdauer von zumindest 20 bis 30 Sekunden gespielt.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens sechsmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als "Sommer im MQ - Radio" verwiesen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 - 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt nach ihrem Vorbringen als bestehende Hörfunkveranstalterin über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zur Umsetzung der beantragten Zulassung bedient sich die Antragstellerin der Livetunes Network GmbH. Die Livetunes Network GmbH wird als Auftragnehmerin der Antragstellerin das Programm produzieren. Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Für den Betrieb des „Sommer im MQ-Radios“ sind weiters ein Vertriebsleiter, ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office Management/Dispo, ein Chefredakteur, ein Praktikant, zwei Vertriebspersonen sowie ein Halbzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT vorgesehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund 2.400,- Euro veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von 490,- Euro für die Erteilung der Zulassung. Für den Fall einer Zulassungserteilung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

2.4. Antragsteller Dr. Heinz-Peter Puff

Zur Person des Antragstellers

Der Antragsteller Dr. Heinz-Peter Puff wurde am 11.01.1949 in Klagenfurt geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G. Es bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Medienunternehmen. Auch Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Film Festival Wien 2012“, das vom 30.06.2012 bis zum 02.09.2012 stattfindet.

Unter dem Titel „Klassik.fm“ ist ein eigengestaltetes Programm von 00:00 bis 24:00 Uhr in Form eines Spartenprogramms mit der musikalischen Ausrichtung Klassik vorgesehen. Die Rotation im beantragten Zeitraum beläuft sich dabei auf rund 1000 Titel, die sich aus der privaten digitalen Sammlung des Antragstellers zusammensetzen.

Das Programm ist zu 100 % vorproduziert und automatisiert. Von 23:00 bis 08:00 Uhr ist eine reine Musikstrecke ohne Wortanteil geplant. In der Zeit von 08:00 bis 23:00 Uhr wird das Musikprogramm ergänzt durch vorproduzierte und zu 100 % eigengestaltete Jingles und Programmelemente: Zu jeder vollen und halben Stunde wird ein Jingle mit dem Namen des Senders, der Frequenz, dem Zusatz „Das Radio zum Film Festival Wien 2012 am Rathausplatz“ und Informationen zum Sender eingespielt. Im Anschluss an diese Jingles werden die Presenting Partner mittels Patronanz genannt. Darüber hinaus wird pro Stunde jeweils ein vorproduziertes Element mit einer Dauer zwischen 40 und 80 Sekunden gesendet, das Informationen zum Film Festival enthält. Diese Elemente werden während der Veranstaltung Details zum Film Festival, Informationen zu Veranstaltungen und Programmhinweise in deutscher Sprache und den Hinweis auf die Website des Wiener Konzerthauses mit weiterführenden Informationen kommunizieren.

Für diesen Zeitraum sind insgesamt rund zehn verschiedene dieser Elemente geplant, die rollierend zu verschiedenen Tageszeiten wiederholt werden. In der Phase der Nachbereitung beinhalten ebenfalls vier verschiedene dieser Elemente ein Resumé der heurigen Veranstaltung und eine Ankündigung des „Wiener Film Festivals“ für 2013. Insgesamt soll der Wortanteil von allen beschriebenen Wortelementen in der Zeit von 08:00 bis 23:00 rund 3 % je Stunde betragen.

Weitergehende redaktionelle Inhalte, Serviceelemente oder moderierte Sendestrecken sind nicht geplant. Auch sind keine Sondersendungen vorgesehen. Durch die vorproduzierten Wortelemente und eine für Klassikveranstaltungen typische musikalische Ausrichtung von „Klassik.fm“ soll die Veranstaltung „Wiener Film Festival 2012“ schlüssig und unaufdringlich begleitet werden. Es ist der Anspruch von „Klassik.fm“ durch eine im Wesentlichen gleichförmige Programmierung ein verlässlicher Begleiter für alle WienerInnen mit einer Affinität zu klassischer Musik zu sein. Auch im Hinblick auf den Wochenverlauf soll das Programm keine Unterschiede aufweisen, sondern durch Konstanz überzeugen. Durch dieses Selbstverständnis als musikalischer Begleiter in Kombination mit wohldosiertem Wortanteil soll das geplante Programm Interesse an der und Aufmerksamkeit für die Veranstaltung „Film Festival Wien 2012“ generieren.

Fachliche Voraussetzungen

Dr. Heinz-Peter Puff wird als Programmleiter für die Gesamtgestaltung des Programms von „Klassik.fm“ letztverantwortlich zuständig sein. Die Kompetenz für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G bringt Dr. Puff aus seiner langjährigen juristischen Tätigkeit mit. Von 1987 bis 2004 war er in den RA-Kanzleien Dr. Ronald Rast, Dr. Peter Kiesler sowie Dr. Martin Machold tätig. Im Zeitraum von 1985 bis 1987 konnte Dr. Puff Radioerfahrung bei „Radio Uno“ sammeln. Er erstellte in dieser Zeit eigene Sendungen bei dem in Italien stationierten Kärntner Sender. Derzeit ist Dr. Puff beim Heurigen Zimmermann für mehrmals im Monat stattfindende gesellschaftliche Veranstaltungen der musikalisch Verantwortliche; er moderiert diese auch zum Teil.

Bei der Erstellung des Musikprogramms wird Dr. Puff von Matthias Fletzberger unterstützt, der als Programmdirektor bei „Klassik.fm“ tätig sein wird. Er gilt als Experte der Wiener Klassikszene und kann Erfolge als Pianist, Dirigent und Opernproduzent vorweisen. Er war Musikalischer Leiter des Jugendstiltheaters an der Wien in den Jahren 1989 bis 1992, Leiter der Neuen Oper Austria in den Jahren 1992 bis 1995, Musikalischer Leiter der Sommerspiele Klosterneuburg in den Jahren 1994 bis 1997 und Kapellmeister und Mitglied des Direktionsteams am Stadttheater St. Gallen in den Jahren 1995 – 1998. Seit 2008 absolviert er als Pianist und Dirigent internationale Konzertauftritte.

Als Chefredakteur für „Klassik.fm“ wird Othmar Valzacchi tätig sein. Er verfügt über internationale Radioerfahrung, ist seit 1992 als TV-Produzent tätig und berät weltweit TV- und Radio-Stationen.

Für technische Belange wird Lorenz Clary verantwortlich zeichnen. Er verfügt über eine Ausbildung zum Tontechniker und über (technische) Konzerterfahrung und bietet Electronic Music Production Kurse an.

Organisatorische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat in den Räumlichkeiten des Heurigen Zimmermann, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, ein bestehendes Produktionsstudio.

Für die Vorproduktion der geplanten Wortelemente kommen im Wesentlichen ein Apple-Computer mit der Produktionssoftware Logic, eine Schnittstelle (Motu), ein Mischpult (Behringer), ein Mikrofon (Avantone CV-12), sowie eine DJ Einheit mit Mischpult (Pioneer), 2 Plattenspielern (Technics) und 2 CD-Spielern (Pioneer) zum Einsatz. Die Sendeeinheit besteht im Wesentlichen aus einer Ausspielstation, über die sowohl das Musikprogramm als auch die vorproduzierten Wortelemente automatisiert ausgespielt werden. Das dabei zum Einsatz kommende Gerät ist ein Produkt des Wiener Anbieters DI Stephan Keclik, das über einen Apple Computer programmiert wird. Diese Musicplayer Lösung ist seit vielen Jahren vor allem im Gastronomiebereich erprobt. Ein sekundengenauem Vorprogrammieren des Sendeablaufs mit flüssigen Übergängen zwischen den einzelnen Musiktiteln und Produktionselementen ist damit möglich. Die Ausspielstation befindet sich direkt bei der Sendeanlage am Raiffeisengebäude und verfügt über eine drahtlose 3G-Verbindung inklusive Fernwartungsfunktion, sodass keine zusätzliche Leitung zur Übertragung des Signals aus dem Sendestudio in den Räumlichkeiten des Heurigen Zimmermanns notwendig ist. Eine Backup-Lösung ist vorgesehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung des Ereignishörfunks erfolgt durch Werbeeinnahmen, insbesondere durch die Patronanz der Senderjingles und der vorproduzierten Promos zum „Film Festival Wien 2012“ sowie durch klassische Hörfunkspots im Werbeblock. Erste Interessensbekundungen von Werbepartnern wurden bereits eingeholt.

Für das bestehende Produktionsstudio fallen Investitionen in eine Ausspielstation (Musicplayer, DI Stephan Keclik) und einen Soundprozessor (Omnia) an. Weitere Kosten, wie Miete des Sendestudios und des technischen Equipments, fallen nicht an. Zur Sicherstellung der Liquidität für den beantragten Sendezeitraum liegt eine Kopie der Lebensversicherung von Dr. Puff dem Antrag bei. Ein eventueller Verlust ist damit besichert und wird durch Eigenleistung gedeckt.

Insgesamt geht die vorliegende Einnahmen-Ausgabenrechnung von einem Überschuss von 233,- Euro bei Einnahmen in Höhe von 24.125,- Euro und Ausgaben in Höhe von 23.892,- Euro aus.

2.5. Vorgelegte technische Konzepte

Die technische Prüfung beider vorgelegten technischen Konzepte durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2012, KOA 1.101/12-030, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Sand in the City“ unter Nutzung derselben Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 22.07.2012. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Aus frequenztechnischer Sicht kann eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Die beantragten technischen Konzepte sind ident; es kann daher nur einem der beiden Antragsteller eine Zulassung erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Antragstellern, zur Veranstaltung und zum jeweils geplanten Programm ergeben sich aus den zitierten Schriftsätzen und Anträgen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Antragsteller gründen sich auf das Vorbringen in den zitierten Schriftsätzen.

Die Feststellungen zu den von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ausgeübten Zulassungen ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden der KommAustria bzw. des Bundeskommunikationssenats.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte gründen sich auf die nachvollziehbare und schlüssige gutachterlichen Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei den Veranstaltungen „Sommer im Museumsquartier 2012“ und „Film Festival Wien 2012“ jeweils um über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltungen handelt. Sowohl die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als auch Dr. Heinz-Peter Puff haben hinreichend

dargelegt, dass die erwähnten Veranstaltungen zu den angeführten Zeiträumen stattfinden werden. Nach Auffassung der KommAustria geht der Alleinstellungswert dieser Veranstaltungen über denjenigen der in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Sowohl die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als auch Dr. Heinz-Peter Puff haben zudem nachgewiesen, dass die von ihnen in Aussicht genommenen Hörfunkprogramme im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltungen und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden. Im Fall der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH liegt der gesamte Zulassungszeitraum innerhalb der Dauer der Veranstaltung. Bei Dr. Heinz-Peter Puff ist die Hörfunkveranstaltung bis eine Woche nach Ende der Veranstaltung beantragt. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), wäre auch dieser Zeitraum einer Bewilligung zugänglich.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G haben die Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt werden. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also die jeweilige Verfahrenspartei ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Verfahrenspartei ermöglichen.

Bei der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist hier nach Auffassung der KommAustria insbesondere zu berücksichtigen, dass sie als bestehende Hörfunkveranstalterin bereits für mehrere Zulassungen bzw. Verbreitungswege ein 24-Stunden-Hörfunkprogramm anbietet und sich hier für das verfahrensgegenständliche Eventradio weitreichende Synergieeffekte ergeben. Bei der Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen besteht auch im Lichte der mehrfach in der Vergangenheit bewilligten und stattgefundenen Ereignishörfunkveranstaltungen in Wien unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kein Anlass zu Zweifeln.

Auch beim Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff geht die KommAustria davon aus, dass die von § 5 Abs. 3 PrR-G geforderte Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen geglückt ist. Der Antragsteller ist bisher selbst zwar nicht als Hörfunkveranstalter in Erscheinung getreten. Er hat jedoch ein nachvollziehbares Personalkonzept vorgelegt, das alle für das geplante Programm erforderlichen Elemente der Produktion beinhaltet und mit mehreren Mitarbeitern, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen, hinterlegt ist; die gemachten Angaben scheinen im Lichte der wenigen vorproduzierten Inhalte und dem weitgehend automatisiert ausgestrahlten Programm durchaus nachvollziehbar. In finanzieller Hinsicht ist die vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auch aus diesem Grund plausibel. In organisatorischer Hinsicht wurde letztendlich ebenso nachvollziehbar das Vorhandensein der erforderlichen Studioeinrichtung bzw. des für das Play-Out notwendigen technischen Equipments dargelegt.

4.3. Technische Realisierbarkeit

Da sowohl die Anträge der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als auch von Dr. Heinz-Peter Puff zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar sind, allerdings für die beantragten technischen

Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden.

4.4. Auswahl zwischen den Antragstellern

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass sowohl die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als auch Dr. Heinz-Peter Puff für einen sich zeitlich großflächig überschneidenden Zeitraum Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk und unter Nutzung derselben Übertragungskapazität beantragt haben. Eine Zulassungserteilung an beide Antragsteller ist daher ausgeschlossen.

Für den vergleichbaren Fall einer „regulären“ zehnjährigen Zulassung iSd § 3 Abs. 1 PrR-G, bei der sich ebenfalls mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um dieselbe Bewilligung bemühen, sieht das PrR-G im Wege des § 6 die Durchführung eines sogenannten Auswahlverfahrens vor, bei dem nach einem näher dargelegten Kriterienraster einem Antragsteller gegenüber den anderen der Vorrang einzuräumen ist.

Nach dem oben zitierten § 3 Abs. 5 PrR-G finden auf Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

In dieser Aufzählung ausdrücklich nicht genannt ist der § 6 PrR-G, sodass dieser für eine Auswahlentscheidung zwischen den Antragstellern nicht in Frage kommt.

Wie der Bundeskommunikationssenat unlängst festgestellt hat, ist bei konkurrierenden Anträgen um die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk mangels anderer gesetzlich festgelegter Kriterien davon auszugehen, dass der Grundsatz "prior tempore - potior iure" bzw. das "First-come First-served Prinzip" heranzuziehen ist, welches jenem Antragsteller den Vorrang einräumt, dessen Antrag der Regulierungsbehörde zuerst in bewilligungsfähiger Weise vorliegt (vgl. BKS 27.02.2012, GZ 611.180/0003-BKS/2012). Die KommAustria hat der Ansicht des Bundeskommunikationssenates folgend jüngst mit Bescheid KOA 1.101/12-030 vom 16.03.2012 jenem Antragsteller den Vorrang eingeräumt, dessen Antrag der Regulierungsbehörde zuerst in bewilligungsfähiger Weise vorlag.

Im vorliegenden Fall, in dem ein identes technisches Konzept und ein identer (überschneidender) Zeitraum für Veranstaltungen beantragt werden und auch insoweit keine sonst zu berücksichtigenden Ziele – wie zB jenes der Frequenzökonomie – zur Auswahl herangezogen werden können, ist daher festzuhalten, dass der Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff erst am 06.03.2012, der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hingegen bereits am 28.01.2012 bei der Behörde einlangte. Beide Anträge waren zur Gänze bewilligungsfähig. Im Konkreten war der zum 06.03.2012 vorliegende Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf die Erteilung einer Zulassung bis zum 23.10.2012 gerichtet. Die dabei zu begleitende Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2012“ endet mit dem 14.10.2012. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Nachbereitungszeit vom 15.10.2012 bis zum 23.10.2012 war daher auch der erwähnte Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom 28.01.2012 bewilligungsfähig. Auch an der prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit des Antrags von Dr. Heinz-Peter Puff bestand kein Zweifel.

Entsprechend dem oben Ausgeführten war der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die beantragte Zulassung zu erteilen (Spruchpunkt 1.), der Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff hingegen abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

4.5. Befristung der Zulassungen

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilte Zulassung wird dieser Vorgabe gerecht.

4.6. Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

4.7. Kosten

Die Gebührenpflicht für die Erteilung der beiden erteilten Zulassungen gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

4.8. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die beantragte Zulassung soll bereits am 23.07.2012 beginnen. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid könnte der Sendebetrieb daher erst aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bestätigen, wäre bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unmöglichkeit der Ausstrahlung über weite Teile des beantragten Zulassungszeitraums eingetreten. Die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides erscheint im Interesse der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH daher dringend geboten. Auch die Interessen des Dr. Heinz-Peter Puff stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig dem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Es war daher in Spruchpunkt 7. die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 18. Juli 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Spannungsfunk Gesellschaft mbH, vertreten durch die Regner Günther Rechtsanwälte GmbH, 1040 Wien, Rechte Wienzeile 31/7, E-Mail: stefan.guenther@rudnigger.at; **amtssigniert per E-Mail**
2. Dr. Heinz-Peter Puff, p.A. Heuriger Zimmermann, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, E-Mail: office@zimmermanns.at; **amtssigniert per E-Mail**

Zur Kenntnis in Kopie:

1. RFFM im Haus
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/12-050

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk Gesellschaft mbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>22,5</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>20,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
		überregional																																																																																																																																		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			